

Überleitungsabkommen

Versorgungswerk	Überleitungs Voraussetzungen
Für alle Versorgungswerke gilt:	<p>Eine Überleitung ist ausgeschlossen, wenn</p> <p><u>im Zeitpunkt des Ausscheidens</u> aus dem abgebenden Versorgungswerk</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitragsrückstände bestanden haben und diese nicht innerhalb der Antragsfrist ausgeglichen wurden oder • ein Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit vorlag oder <p><u>spätestens im Zeitpunkt der tatsächlichen Überleitung</u> (Überweisung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Versorgungsfall der Berufsunfähigkeit bzw. der Regelaltersrente bereits eingetreten ist oder • die Ansprüche gegen unser Versorgungswerk ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind oder • ein Versorgungsausgleichsverfahren anhängig ist bzw. ein Versorgungsausgleich zu Gunsten oder zu Lasten der Anwartschaft stattgefunden hat oder • im abgebenden Versorgungswerk Zusatzbeiträge geleistet wurden, die den zulässigen Höchstbeitrag im aufnehmenden Versorgungswerk überschreiten.
Für nachfolgend genannten Versorgungswerke gelten zusätzlich folgende Voraussetzung:	
StBV NRW	Bei Beginn der Mitgliedschaft im annehmenden Versorgungswerk darf das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.
StBV RLP	Bei Beginn der Mitgliedschaft im annehmenden Versorgungswerk darf das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.
VStBH (Hessen)	Bei Beginn der Mitgliedschaft im annehmenden Versorgungswerk darf das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.
StBV Sachsen	Bei Beginn der Mitgliedschaft im annehmenden Versorgungswerk darf das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.
StBV Brandenburg	Bei Beginn der Mitgliedschaft im annehmenden Versorgungswerk darf das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.
StBVN Niedersachsen (mit Bremen und Hamburg)	Die Mitgliedschaftszeit im abgebenden Versorgungswerk darf 60 Monate* nicht überschreiten.
StBV Baden-Württemberg	Die Mitgliedschaftszeit im abgebenden Versorgungswerk darf 60 Monate* nicht überschreiten.
StBV Schleswig-Holstein	Die Mitgliedschaftszeit im abgebenden Versorgungswerk darf 60 Monate* nicht überschreiten.
StBV Mecklenburg-Vorpommern	Die Mitgliedschaftszeit im abgebenden Versorgungswerk darf 60 Monate* nicht überschreiten.
StBV/WPV Saarland	Die Mitgliedschaftszeit im abgebenden Versorgungswerk darf 60 Monate* nicht überschreiten.
BRAStV (Bayern)	Die Mitgliedschaftszeit im abgebenden Versorgungswerk darf 24 Monate* nicht überschreiten.

** Ist der Beginn und/oder das Ende der Mitgliedschaft ein anteiliger Monat, zählt dieser jeweils als ganzer Monat.*

Mit dem StBV Sachsen-Anhalt besteht bisher noch kein Überleitungsabkommen.